

2388 063

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

3. DV zum Ges. über Groß-Hamburg und andere Gebiets-
bereinigungen v. 13. März 1937, RGBL I 303, § 2

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Dienstgrund-
stück beim abgebenden Land verblieben ist, ist auf
den 1. April 1937 als Stichtag abzustellen.

GG Art. 135 Abs. 2 und 3

Vermögen im Sinne des Art. 135 Abs. 2 GG ist auch
das Grundvermögen. Die Vorschrift des Art. 135 Abs. 3
GG bezieht sich nur auf das zum sogenannten Finanzver-
mögen gehörende Grundvermögen.

BGH, Urt. v. 13. Mai 1959 - V ZR 43/58 - OLG Hamburg
IG Hamburg

V ZR 43/58

Verkündet
am 13. Mai 1959
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der T. [REDACTED] u. Ha. [REDACTED] H. [REDACTED], vertreten durch die
F. [REDACTED], H. [REDACTED], G. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N. [REDACTED], vertreten durch den N. [REDACTED]
[REDACTED] Minister der Finanzen, dieser vertreten
durch den Regierungspräsidenten in L. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
19. Februar 1958, den Parteien an Verkündungs Statt
zugestellt am 21. Februar 1958, wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 19. Februar 1924 wurde im Grundbuch von Har- Band 120 Blatt 4169 der preußische Fiskus unter der Bezeichnung "Der Preußische Fiskus (Regierung)" als Eigentümer des Grundstücks He- straße in Har- eingetragen. Das Grundstück war von der Stadtgemeinde Har- erworben worden, um in den 7 Wohnungen des auf dem Grundstück stehenden Hauses in Har- tätige preußische Bedienstete unterzubringen. Dementsprechend wurde das Grundstück auch verwendet. Von 1931 bis Oktober 1938 war jedoch in einer Wohnung das preußische Staatshochbauamt für den Stadt- und Landkreis Har- sowie den Landkreis S- untergebracht.

Am 1. April 1937 ging auf Grund des § 1 Abs. 1 b des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (GHG; RGBl I 91) der Stadtkreis Harburg-Wilhelmsburg (Regierungsbezirk Lüneburg) von Preußen auf das Land Hamburg über. § 12 Abs. 2 des Gesetzes enthält folgende Bestimmung:

Landeseigene Grundstücke und deren Zubehör, die sich im abgetretenen Gebiet befinden, gehen, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit allen Lasten und Verbindlichkeiten auf das aufnehmende Land über.

In § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum GHG vom 13. März 1937 (RGBl I 303) ist weiterhin bestimmt:

Soweit Behörden, die ihren Sitz in einem auf ein anderes Land übergehenden Gebietsteil haben, nicht auf das aufnehmende Land übergehen, sondern unter Belassung ihres bisherigen Amtssitzes im abgegebenen Gebietsteil Behörden des abgebenden Landes bleiben, verbleiben die von Ihnen genutzten Dienstgrundstücke nebst Zubehör dem bisherigen Eigentümer.



Das Staatshochbauamt gehörte nicht zu den preußischen Behörden, die Behörden des Landes Hamburg wurden (§ 4 der Ersten Ausführungsverordnung zum GHG vom 20. März 1937; 1. AV-GHG; GVOBl S. 29 und 61). Seine Aufgaben (für das auf Hamburg übergegangene Gebiet, nicht aber für den Landkreis Harburg und den Landkreis Soltau) gingen vielmehr auf die hamburgische Baubehörde über (Abschn. I der Bekanntmachung zur 1. AV-GHG vom 20. März 1937; Amtl. Anz. S. 233).

Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils wurden von den im Hause Hei[REDACTED]straße [REDACTED] wohnenden preußischen Beamten vier am 1. April 1937 hamburgische Beamte, nämlich der Justizangestellte Kre[REDACTED], der Kriminalbeamte Za[REDACTED], der Obergerichtsvollzieher Wö[REDACTED] und der Gerichtsvollzieher För[REDACTED] (nach § 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 - RGBL I 68 - waren jedoch in Wirklichkeit mindestens Kre[REDACTED], Wö[REDACTED] und Försterling bereits mit dem 1. April 1935 Bedienstete des Reichs geworden).

Als das Staatshochbauamt im Oktober 1938 verlegt wurde, wurde die hierdurch frei werdende Wohnung durch einen preußischen Beamten besetzt. In den weiteren drei Wohnungen des Hauses wohnten von da ab der beim Oberkreisdirektor in Wi[REDACTED]/Lu[REDACTED] beschäftigte Kreisobersekretär H[REDACTED], der bei der Regierungshauptkasse in L[REDACTED] beschäftigte Angestellte Re[REDACTED] und der beim ehemals preußischen und jetzt niedersächsischen Katasteramt des Landkreises Har[REDACTED] (das seinen Amtssitz in Har[REDACTED] behalten hatte und sich in der Nachbarschaft des streitbefangenen Grundstücks befindet) beschäftigte Angestellte Lü[REDACTED].

Vermieter war jeweils der preußische Fiskus. In § 13 a der gleichlautenden Mietverträge ist bestimmt, daß das Mietverhältnis u.a. beim Ausscheiden des Mieters aus dem aktiven Reichs- oder Staatsdienst als gekündigt gilt.

Die Mietverhältnisse blieben in der Folgezeit bestehen. Die Mieter wohnten auch noch am 23. Mai 1949 (Inkrafttreten des Grundgesetzes) in dem Hausgrundstück.

Nach vorausgegangener Kündigung erhob das klagende Land 1952 gegen die Mieter K., Z., W., Fö. und H. Räumungsklage, die auf Eigenbedarf gestützt wurde (AG Hamburg-Harburg 11 C 478/52). Alle Beklagten sind zur Räumung verurteilt worden. Gegen die Mieter K., Z., Fö. und H. ist das Urteil rechtskräftig geworden. Das Berufungsverfahren des Mieters W. ruht seit dem 26. November 1953.

Am 19. Mai 1947 wurde die Beklagte entsprechend ihrem Antrag vom 8. Mai 1947 "auf Grund des Groß-Hamburg-Gesetzes vom 26. Januar 1937" als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Mit Schreiben vom 14. Januar 1949 beantragte die Beklagte die Rückumschreibung auf den Namen des früheren Eigentümers, da, wie sich nachträglich herausgestellt habe, die Umschreibung auf den Namen der Hansestadt Hamburg nicht im Einklang mit dem Groß-Hamburg-Gesetz stehe. Daraufhin wurde am 18. Januar 1949 "wegen Nichtanwendung des Groß-Hamburg-Gesetzes vom 26. Januar 1937" wieder "Der Preußische Fiskus (Regierung)" als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 26. Januar 1955 beantragte die Beklagte erneut, sie als Eigentümerin einzutragen. Der Antrag wurde auf das Groß-Hamburg-Gesetz, hilfsweise auf Art. 135 Abs. 3 GG gestützt. Gegen den Widerspruch des Regierungspräsidenten in L [REDACTED] wurde die Beklagte daraufhin am 22. April 1955 mit dem Vermerk "gemäß Art. 135 Abs. 3 des Grundgesetzes übergegangen" wieder als Eigentümerin eingetragen. Auf die Beschwerde des Regierungspräsidenten in Lüneburg wies das Landgericht Hamburg mit Beschluß vom 3. August 1955 das Grundbuchamt an, gegen diese Eintragung einen Widerspruch zugunsten des klagenden Landes einzutragen. Der Widerspruch wurde am 16. September 1955 im Grundbuch eingetragen. Auf die weitere Beschwerde der Beklagten hob das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg mit Beschluß vom 1. März 1956 den Beschluß des Landgerichts auf und wies das Grundbuchamt an, den Widerspruch von Amts wegen zu löschen. Die Löschung wurde am 3. Mai 1956 im Grundbuch vollzogen.

Mit der vorliegenden, am 12. Januar 1957 erhobenen Klage begehrt das klagende Land die Einwilligung der Beklagten zu seiner Eintragung als Eigentümer des Grundstücks. Zur Begründung hat es vorgetragen: Die Beklagte sei nach dem Groß-Hamburg-Gesetz nicht Eigentümerin des Grundstücks geworden, da § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz auf den Stichtag des 1. April 1937 abstelle und deshalb die spätere Verlegung des Staatshochbauamts ohne Bedeutung sei. Das Grundstück sei schon vor Inkrafttreten des Grundgesetzes Eigentum des klagenden Landes geworden. Dies ergebe sich aus Art. III KRG 46. Das Grundstück habe verwaltungsmäßig stets zum Vermögen der preußischen Provinz Hannover gehört.

Diese sei aber im Gegensatz zu Preußen nicht untergegangen. Als sie durch die MRVO (BrZ) 46 vorläufig die staatsrechtliche Stellung eines Landes erhalten habe, habe das Grundstück zum Landesvermögen gehört. Dieses sei dann durch die MRVO (BrZ) 55 und 70 auf das klagende Land übergegangen. Der Übergang des Grundstücks auf das klagende Land ergebe sich auch aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatensukzession. Das klagende Land sei zum mindesten nach Art. 135 Abs. 2 GG Eigentümer des Grundstücks geworden, da zum Verwaltungsvermögen auch das Grundvermögen gehöre und die Unterbringung von Beamten eine fürsorgerische Verwaltungsaufgabe sei. Art. 135 Abs. 3 GG könne hier nicht angewendet werden.

Das klagende Land hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, in die Berichtigung des Grundbuchs von Har [REDACTED] Band 120 Blatt 4169 einzuwilligen dahingehend, daß als Eigentümer des Grundstücks H [REDACTED] - Har [REDACTED] He [REDACTED] straße Nr. [REDACTED], das klagende Land eingetragen wird.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen: Sie sei schon auf Grund des Groß-Hamburg-Gesetzes Eigentümerin des Grundstücks geworden, und zwar in dem Zeitpunkt, als das Staatshochbauamt im Oktober 1938 verlegt worden sei. Auf Grund besatzungsrechtlicher Vorschriften habe das klagende Land das Grundstück nicht erworben. Das klagende Land sei nicht Rechtsnachfolger Preußens geworden. Aber selbst wenn man dies

annehme, so hätte das klagende Land allenfalls das Vermögen übernommen, das der Provinz Hannover gehört habe. Dazu habe das Grundstück jedoch nicht gehört. Das klagende Land sei auch nicht auf Grund des Art. 135 Abs. 2 GG Eigentümer geworden. Zum Verwaltungsvermögen gehöre nur das bewegliche Vermögen. Die Regelung über das Grundvermögen sei in der Vorschrift des Art. 135 Abs. 3 GG enthalten, nach der das Grundstück der Beklagten zustehe. Aber selbst wenn man das Grundstück zum preußischen Verwaltungsvermögen rechne, sei das klagende Land nicht Eigentümer geworden; denn seit der Entstehung des klagenden Landes hätten überwiegend Verwaltungsangehörige der Beklagten in dem Haus gewohnt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat das klagende Land hilfsweise beantragt,

festzustellen,

- 1) daß die Beklagte nicht Eigentümerin des Grundstücks H[REDACTED]-Har[REDACTED], He[REDACTED]-straße [REDACTED], eingetragen im Grundbuch von Har[REDACTED] Band 120 Blatt 4169 ist,
- 2) daß jedenfalls aber der Kläger berechtigt ist, das vorbezeichnete Grundstück für eigene Zwecke zu nutzen und zu verwalten.

Nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien in der Berufungsinstanz ist unstreitig, daß das klagende Land in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 23. Mai 1949 die Verwaltung des streitbefangenen Grundstücks geführt und die

Mieten vereinnahmt hat, und zwar auch während der Zeit, als die Beklagte als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen war.

Das Oberlandesgericht hat in Abänderung des Urteils des Landgerichts die Beklagte nach dem Hauptantrag des klagenden Landes verurteilt.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Das klagende Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt einleitend fest, daß das streitige Grundstück im Jahre 1924 entgegen der Meinung des klagenden Landes nicht von der Provinz Hannover, d.h. von dem "mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten" (§ 1 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 - GS 335 - in Verbindung mit dem Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung in der Provinz Hannover vom 7. Mai 1884 - GS 237 -), sondern von dem Land Preußen erworben worden sei. Es beruft sich dabei auf die Bezeichnung des Grundstückserwerbers als "Preußischer Fiskus", auf die von dem Regierungspräsidenten in L. erteilte Auflassungsvollmacht vom 25. Januar 1924 ("Namens des von mir vertretenen Preußischen Fiskus bevollmächtige ich") und auf § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung des Preußischen Justizministers vom 20. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung (JMB1 S. 349). Nach dieser Vorschrift sei, so führt das Berufungsgericht aus, mit dem Klammerzusatz "Regierung" nur die wenn auch selbständige Verwaltungsstelle des preußischen Landesfiskus bezeichnet worden,

die zu dessen Vertretung befugt sei.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts enthält keinen Rechtsirrtum (vgl. KGJ 1938 A, 237 mit weiteren Nachweisen) und wird auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Ebenfalls frei von Rechtsirrtum ist die weitere Auffassung des Berufungsgerichts, das streitige Grundstück sei von der Beklagten nicht auf Grund des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (GHG; RGBl I 91), andererseits aber auch nicht von dem klagenden Land nach Besatzungsrecht oder nach dem Grundsatz der Staatensukzession erworben worden.

a) Das Berufungsgericht hat bei der Entscheidung der Frage, ob das streitige Grundstück nach § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum GHG vom 13. März 1937 (3. DV-GHG; RGBl I 303) beim Land Preußen verblieben ist, zutreffend auf den 1. April 1937 abgestellt. An diesem Tag ist nicht nur, abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 2 und 10, das GHG selbst (§ 15 Abs. 1), sondern auch, da sie vor dem 1. April 1937 ergangen ist und keine Bestimmung über ein späteres Inkrafttreten enthält, die 3. DV-GHG in Kraft getreten, die in ihrem § 2 eine in § 12 Abs. 2 GHG vorbehaltene anderweitige Bestimmung dahin enthält, daß landeseigene Grundstücke, die sich im abgetretenen Gebiet befinden, nicht auf das aufnehmende Land übergehen, sondern bei Vorliegen der in der 3. DV-GHG § 2 bestimmten Voraussetzung dem bisherigen Eigentümer verbleiben. Diese Voraussetzung geht aber, wie das Berufungsgericht mit Recht aus dem Grundbuch des Wortes "soweit" entnimmt, eindeutig dahin, daß unter die 3. DV-GHG § 2 Grundstücke fallen, die von Behörden genutzt

werden, die unter Belassung ihres Amtssitzes im abgegebenen Gebiet Behörden des abgebenden Landes bleiben. Daß das Grundstück am 1. April 1937 auf diese Weise genutzt wurde, hat das Berufungsgericht festgestellt, und das ist auch nicht bestritten. Bei diesem Ergebnis ist für die Meinung der Revision kein Raum, es entspreche dem Sinn des GHG, das Verbleiben des Eigentums an einem Grundstück im abgetretenen Gebiet auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung als Amtssitz einer Behörde zu beschränken. Wenn dies vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen wäre, so hätte es in einer besonderen gesetzlichen Regelung zum Ausdruck kommen müssen.

b) Das Eigentum des klagenden Landes an dem Grundstück ergibt sich nicht aus den von dem klagenden Land angeführten besatzungsrechtlichen Vorschriften. Nach Art. I der am 23. August 1946 in Kraft getretenen MRVO (BrZ) 46 ist zwar die Provinz Hannover aufgelöst worden und hat vorläufig die staatsrechtliche Stellung eines Landes erhalten. Die Verordnung enthält aber keine Regelung über das ehemalige preußische Vermögen. Eine solche enthält auch nicht die MRVO (BrZ) 55, nach deren Art. I die Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe ihre Selbständigkeit verloren und Teile eines neuen Landes mit der Bezeichnung Niedersachsen wurden. In der diese Verordnung ergänzenden MRVO (BrZ) 70 ist lediglich bestimmt, daß das Land Niedersachsen als Rechtsnachfolger der Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe angesehen werde (Art. I) und deren gesamtes Vermögen auf das Land Niedersachsen übergehe (Art. II). Hierzu gehörte aber nicht das streitige Grundstück, da es, wie unter 1 bereits ausgeführt, nicht der früheren Provinz Hannover, sondern dem früheren Land

Preußen gehörte. Auch im KRG 46 (vgl. Art. III) ist keine Regelung über das Schicksal des preußischen Vermögens getroffen worden. In Art. I b und III der am 6. September 1949 in Kraft getretenen MRVO (BrZ) 202 wurde vielmehr bestimmt, daß sich die Verfügung über das am 8. Mai 1945 dem früheren Land Preußen gehörende Vermögen und dessen Verwaltung nach den Vorschriften des Grundgesetzes und der darunter erlassenen Gesetze zu richten habe. Keine rechtlichen Bedenken bestehen auch gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, das Grundstück sei (wie anderes preußisches Vermögen) bis zu dieser gesetzlichen Regelung von dem Regierungspräsidenten in L. treuhänderisch verwaltet worden, und zwar zunächst als Beamten des Landes Preußen, seit dem 23. August 1946 als Beamten des neuen Landes Hannover (Art. II 3, IV 5 a und V MRVO - BrZ - 46) und seit dem 1. November 1946 als Beamten des klagenden Landes (Art. VII a, VIII MRVO - BrZ - 55).

c) Einen Eigentumserwerb des klagenden Landes an dem Grundstück nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatensukzession hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum mit der Begründung verneint, das klagende Land sei nicht Rechtsnachfolger des früheren Landes Preußen in diesem Sinne (vgl. BGHZ 16, 184, 186/187).

3. Für die Entscheidung der Frage, wer Eigentümer des streitigen Grundstücks geworden ist, kommt sonach der die Rechtsnachfolge in das Vermögen der alten Länder regelnde Art. 135 GG in Betracht. Die Vorschrift des Art. 135 Abs. 1 GG scheidet hierbei aus, da sie nur das Vermögen in einem Gebiet betrifft, dessen Landeszugehörigkeit sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes geändert hat, hierzu aber das streitige Grundstück

nicht gehört, weil das Gebiet der Beklagten, in dem das Grundstück liegt, sich in der angegebenen Zeit nicht geändert hat. Auf das Vermögen ehemaliger Länder und damit auch auf das streitige Grundstück als früheres preussisches Vermögen beziehen sich nur die Vorschriften des Art. 135 Abs. 2 und 3 GG (BGHZ 16, 184, 185). Nach Art. 135 Abs. 2 GG geht das Vermögen nicht mehr bestehender Länder, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land über, das nunmehr diese Aufgaben erfüllt. In Art. 135 Abs. 3 GG ist bestimmt, daß Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder (soweit es nicht bereits zum Vermögen im Sinne des Abs. 1 gehört) auf das Land übergeht, in dessen Gebiet es belegen ist. Aus der Gegenüberstellung dieser beiden Vorschriften könnte nun entnommen werden, daß Art. 135 Abs. 3 GG eine Spezialvorschrift für das Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder darstellt (mit der Folge, daß die Beklagte Eigentümerin des in ihrem Gebiet belegenen Grundstücks geworden wäre) und die Vorschrift des Art. 135 Abs. 2 GG sich nur auf das sonstige Vermögen, also bewegliche Sachen und Rechte bezieht (so Giese, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 4. Aufl. Art. 135 Anm. 4 ohne nähere Begründung). Dem Berufungsgericht ist jedoch darin beizutreten, daß diese Auffassung zu eng ist. Es ergeben sich hierfür aus dem Wortlaut des Art. 135 Abs. 2 GG keinerlei Anhaltspunkte. Es ist auch kein Grund ersichtlich, gerade das Grundvermögen, das zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben in erster Linie in Betracht kommt, von der Vorschrift des Art. 135 Abs. 2 GG, die auf die Verwendung des Vermögens für Verwaltungsaufgaben abstellt, auszunehmen. Es hätte deshalb einer ausdrücklichen

Bestimmung des Verfassungsgebers bedurft, wenn die Vorschrift des Art. 135 Abs. 2 GG in dieser Weise hätte eingeschränkt werden sollen (Holtkotten, Bonner Kommentar Art. 135 Anm. II 3 S. 20/21). Die Abgrenzung der beiden hier in Frage kommenden Vorschriften des Art. 135 GG ist demnach mit dem Berufungsgericht dahin vorzunehmen, daß Art. 135 Abs. 2 GG das gesamte die sachliche Grundlage für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben bildende Vermögen, also das sogenannte *Verwaltungsvermögen* umfaßt, während sich Art. 135 Abs. 3 GG nur auf das sich als sogenanntes *Finanzvermögen* darstellende Grundvermögen, also auf das Grundvermögen bezieht, das zur Beschaffung von Mitteln zur Führung der öffentlichen Verwaltung dient (Holtkotten aaO Art. 135 Anm. II 2 c S. 17 und II.3 S. 20/21; Hamann, Das Grundgesetz 1956 Art. 135 Anm. C 6 und 11; zu den Begriffen *Verwaltungsvermögen* und *Finanzvermögen* vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 6. Aufl. S. 309/310; von Turegg, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 3. Aufl. S. 150; Peters, Lehrbuch der Verwaltung S. 207/208; Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts 8. Aufl. S. 352).

Von dieser von der Revision auch nicht angegriffenen Auslegung der Vorschriften des Art. 135 Abs. 2 und 3 GG ausgehend ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß das klagende Land nach beiden Alternativen des Art. 135 Abs. 2 GG Eigentümer des Grundstücks geworden sei. Diese Auffassung enthält jedenfalls hinsichtlich der ersten Alternative keinen Rechtsirrtum.

Rechtlich bedenkenfrei und von der Revision auch nicht beanstandet ist zunächst die Auffassung des Berufungsgerichts, zu den Verwaltungsaufgaben im Sinne des

Art. 135 Abs. 2 GG gehöre auch die Bereitstellung und Unterhaltung von Dienstwohnungen für Angehörige einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Behörde (vgl. hierzu § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 26. Juli 1951 - BGBl I 471 -) und das Grundstück sei (wie sich auch aus dem Tatbestand ergibt) bei seinem Erwerb im Jahre 1924 zur Erfüllung dieser fürsorglichen Verwaltungsaufgabe bestimmt gewesen.

Das Berufungsgericht führt sodann aus: Diese ursprüngliche Widmung des Grundstücks sei nicht durch das GHG erloschen. Da durch dieses Gesetz das Grundstück im preußischen Eigentum verblieben sei, hätte nur das Land Preußen bzw. der Regierungspräsident in I. als verwaltende Stelle eine "Entwidmung" vornehmen können. Eine solche sei aber nicht zu erkennen. Daß den vier ehemals preußischen, später auf G. und des GHG hamburgischen Beamten als Mietern der Dienstwohnungen nicht sogleich gekündigt worden sei, könne zwanglos nicht als Bekundung eines Entwidmungswillens verstanden werden. Die besonderen Verhältnisse der alsbald folgenden Kriegszeit (Einziehung zum Wehrdienst) und Nachkriegszeit (Wohnraummangel) ließen ebensowenig den Gedanken an eine Entwidmung aufkommen. Damit habe sich die Zweckbestimmung des Grundstücks nicht geändert. Das Grundstück sei nach wie vor zur Unterbringung von Verwaltungsangehörigen bestimmt gewesen, möchten auch infolge der durch das GHG geschaffenen Verhältnisse und der bald nachfolgenden Kriegszeit die Dienstwohnungen (noch) nicht wieder alle mit Angehörigen preußischer Behörden besetzt gewesen seien. Die Verwaltungsaufgabe, die Dienstwohnungen für Verwaltungsangehörige seiner Behörden zu unterhalten, bereitzuhalten

und zur Verfügung zu stellen, habe erfüllt aber nur das klagende Land, auf keinen Fall die Beklagte. Die Verwaltung des Grundstücks habe stets beim Regierungspräsidenten in I. [REDACTED] gelegen, zunächst als preußischer, dann als hannoverscher und schließlich als niedersächsischer Behörde. Alle eingegangenen Mieten seien stets vom Regierungspräsidenten in I. [REDACTED] vereinnahmt worden. Dagegen habe die Beklagte unstreitig weder das Grundstück verwaltet noch Mieten eingezogen, vor allem aber nie zu erkennen gegeben, daß sie diese Verwaltungsaufgabe erfüllen wolle, und zwar weder in der Zeit, als sie zwischenzeitlich als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen gewesen sei (19. Mai 1947 bis 18. Januar 1949), noch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, als sie erneut als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden sei (22. April 1955). Auf die zufällige Verteilung der sieben Wohnungen auf ehemals preußische und hamburgische Beamte könne die Entscheidung nicht gestützt werden.

Die Revision meint demgegenüber zunächst, Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 135 Abs. 2 GG sei sowohl bei der ursprünglichen als auch bei der gegenwärtigen Inanspruchnahme, daß es sich um eine überwiegende Benutzung des Gegenstands für die in Frage kommende Verwaltungsaufgabe handle. Dies ergibt sich jedoch nicht aus dem Wortlaut dieser Vorschrift. Hiernach ist die überwiegende Benutzung nur bei der zweiten Alternative entscheidend. Bei der ersten Alternative kommt es demgegenüber auf die überwiegende Bestimmung des Gegenstands für Verwaltungsaufgaben nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung und damit nicht auf die tatsächliche Benutzung an.

Die Revision wendet sich sodann gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Regierungspräsident in I. [REDACTED]

erfülle für das klagende Land die Verwaltungsaufgabe im Sinne des Art. 135 Abs. 2 GG. Sie meint, dem könne nicht beigetreten werden. Maßgebend könne nur sein, wer der nunmehr zuständige Aufgabenträger sei. Nur auf das Land, das nunmehr die Verwaltungsaufgaben zuständigerweise erfülle, könne das Eigentum nach Art. 135 Abs. 2 GG übergehen. Es komme also nicht darauf an, welches Land tatsächlich die in Frage stehende Verwaltungsaufgabe erfülle, sondern welches Land dazu berufen sei. Berufen könne aber nur das Land sein, dem die Mehrzahl der untergebrachten öffentlichen Bediensteten angehöre. Dem ist jedoch nicht zu folgen. Das Grundstück war bis zur Auflösung des Landes Preußen dessen Eigentum und war, wie ausgeführt, zur Unterbringung von Bediensteten dieses Landes, und zwar von solchen, die preußischen Behörden im Bereich der früheren Provinz Hannover angehörten, bestimmt. Mit dem Übergang des Gebietes der früheren Provinz Hannover zunächst auf das zwischenzeitliche Land Hannover und dann auf das klagende Land sind aber auch die Verwaltungsaufgaben dieses Gebiets und damit auch die hier in Frage stehende Verwaltungsaufgabe der Unterbringung von öffentlichen Bediensteten auf das klagende Land übergegangen. Diese Kontinuität kommt auch in der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts zum Ausdruck, daß das Grundstück ständig vom Regierungspräsidenten in L. ver- waltet worden sei. Das klagende Land ist damit zur Erfüllung der hier in Frage stehenden Verwaltungsaufgabe auch als zuständig im Sinne der Ausführungen der Revision anzusehen. Demgegenüber ist eine Zuständigkeit der Beklagten zur Erfüllung dieser Verwaltungsaufgabe nicht ersichtlich. Die Beklagte hat diese Verwaltungsaufgabe auch tatsächlich nicht erfüllt; denn die vier hamburgischen Bediensteten wohnen auf dem Grundstück nicht auf Grund einer Maßnahme

der Beklagten, sondern auf Grund von Mietverträgen, die das frühere Land Preußen mit ihnen abgeschlossen hat und die vom klagenden Land aufrecht erhalten worden sind.

Der Revision ist auch nicht darin zu folgen, daß das Grundstück deshalb zum sogenannten Finanzvermögen des früheren Landes Preußen gehört habe und daher nach Art. 135 Abs. 3 GG Eigentum der Beklagten geworden sei, weil es nur von zwei Bediensteten des klagenden Landes bewohnt gewesen sei. Dieser Umstand könnte, wie bereits ausgeführt, nur für die zweite Alternative des Art. 135 Abs. 2 GG von Bedeutung sein. Für die erste Alternative kommt es nur auf die überwiegende ursprüngliche Zweckbestimmung und auf die tatsächliche Benutzung zu diesem Zweck an, ohne daß diese zu überwiegen braucht. Das klagende Land hat deshalb die Verwaltungsaufgabe der Bereitstellung und Unterhaltung von Dienstwohnungen im Sinne des Art. 135 Abs. 2 GG erfüllt, auch wenn nur zwei seiner Bediensteten auf dem Grundstück wohnen.

Die Revision greift schließlich die Auffassung des Berufungsgerichts an, die Beklagte habe nie, auch nicht nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, zu erkennen gegeben, daß sie die hier in Frage stehende Verwaltungsaufgabe erfüllen wolle. Sie meint, das Berufungsgericht sei insoweit von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen. Nach § 139 ZPO befragt hätte die Beklagte behauptet und unter Beweis gestellt, daß sie wiederholt versucht habe, die Verwaltung des Grundstücks zu übernehmen. Diese Rüge ist jedoch schon deshalb unbegründet, weil es bei der Entscheidung, ob Vermögen nach Art. 135 Abs. 2 GG übergegangen ist, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens

des Grundgesetzes ankommt, die Versuche der Beklagten, die Verwaltung des Grundstücks zu übernehmen, nach dem Vortrag der Revision aber erst im Jahre 1956 unternommen wurden. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob schon solche Versuche der Beklagten ausgereicht hätten, den Eigentumserwerb des klagenden Landes zu verhindern.

Auch im übrigen enthalten die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten. Dies gilt insbesondere für die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei eine Änderung der ursprünglichen Zweckbestimmung des Grundstücks nach dem Inkrafttreten des GHG nicht zu erkennen. Eine solche Änderung hätte einer dahingehenden, wenn auch nur stillschweigenden Willensäußerung des früheren Landes Preußen bedurft. Hierfür sind jedoch keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Gegen eine Änderung der ursprünglichen Zweckbestimmung in diesem Zeitraum würde auch sprechen, daß nicht nur (bis Ende 1938) das Staatshochbauamt, sondern auch das ehemals preußische Katasteramt seinen Sitz in Harburg beibehalten hat.

4. Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Rothe

Dr. Freitag

Dr. Mattern

Offterdinger